

Dynamische Hausrat-Versicherung: Deklaration Premium-Deckung

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2021) und die folgenden Bestimmungen.

A. Feuer

1. Schäden durch Überschallknall

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 sind Schäden an versicherten Sachen durch Überschallknall bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.

b) Überschallknall sind Stoßwellenfronten (Verdichtungs- und Verdünnungswellen), ausgelöst durch einen mit Überschallgeschwindigkeit fliegenden Flugkörper, die in großer Entfernung zumeist als scharfer Doppelknall empfunden werden.

2. Nutzwärmeschäden

In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt ebenso für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet werden.

3. Schäden durch Kampfmittel (Blindgänger)

Abweichend von A 2.1 VHB 2021 gilt: Nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

4. Schäden durch Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung am Versicherungsort zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.

b) Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

5. Schäden durch Rauch, Ruß, Verpuffung

In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 sind bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert Schäden an versicherten Sachen

a) durch Rauch und Ruß.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung durch Rauch bzw. Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

b) durch Verpuffung.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

6. Seng- und Schmorschäden

Abweichend von A 3.7.2 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme für Seng- und Schmorschäden, die an versicherten Sachen, mit Ausnahme von technischen Geräten aller Art und Wertsachen, entstehen.

7. Schäden am Gefriergut durch Überspannung oder Netzausfall

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 leistet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme Entschädigung auch für Folgeschäden am Gefriergut infolge Überspannung durch Blitzschlag oder Netzausfall.

b) Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Einrichtung dokumentiert sein.

8. Schäden am Kühl- und Gefriergut infolge technischen Geräteversagens

a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Folgeschäden am Kühl- und Gefriergut infolge eines unvorhersehbaren technischen Versagens der Kühl- und Gefriergeräte.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

9. Schäden infolge Fehlalarms durch Rauch-, Leitungswasser- oder Gaswarnmelder

a) Versichert sind in Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 die notwendig gewordenen Reparaturkosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines Fehlalarms eines Rauch-, Leitungswasser- oder Gaswarnmelders durch eine von Polizei oder Feuerwehr veranlasste Notöffnung entstanden sind.

b) Versicherungsschutz besteht nur, sofern es sich um einen vom VDS anerkannten Warnmelder handelt, der gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut ist.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

10. Schäden durch Stromschwankungen

- a) In Ergänzung zu A 1.1 VHB 2021 sind Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankung nachweislich von außen auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
- b) Eine Entschädigung erfolgt subsidiär zu Leistungen des jeweiligen Netzbetreibers.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

B. Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

1. Einbruchdiebstahl durch nicht versicherte Räume

Als Einbruch gemäß A 4.1.1 VHB 2021 gilt auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.

2. Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach A 4.3 VHB 2021 besteht abweichend von A 4.4.2 VHB 2021 auch dann Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

3. Vandalismusschäden nach Einschleichen oder Sichverborghalten

In Erweiterung von A 4.2 VHB 2021 besteht auch Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme, wenn sich der Täter gemäß A 4.1.3 VHB 2021 durch Einschleichen Einlass verschafft oder verborgen gehalten hat und versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

4. Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

- a) Abweichend von A 4.1.1 VHB 2021 ist Einbruchdiebstahl auch aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.
- b) Wertsachen, Bargeld, Kreditkarten, elektronische Geräte (z.B. Handys, Computer, Laptops, Notebooks, Kameras, Organizer) werden bis 1.000 EUR entschädigt.

5. Kunden-, Bank- und Kreditkartenmissbrauch nach einem Einbruch

- a) In Erweiterung von A 18.3.2.1 VHB 2021 gilt der Missbrauch von Kunden-, Bank- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

6. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

- a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2021 sind auch Schäden durch Trickdiebstahl mitversichert.
- b) Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
- c) Werden Kunden-, Bank- oder Kreditkarten entwendet, so leistet der Versicherer auch für den infolge Missbrauchs dieser Karten entstandenen Schaden Entschädigung, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

7. Schäden durch Phishing und Pharming (Cyberschutz)

a) Leistungen

In Ergänzung zu A 1.2. VHB 2021 sind Vermögensschäden versichert, sofern unberechtigte Dritte

- aa) sich im Internet Zugangs- und Identifikationsdaten zum privat genutzten Bankkonto

- des Versicherungsnehmers oder
- der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

verschafft haben und mit diesen Daten unberechtigter Weise Überweisungen vom Bankkonto vornehmen.

- bb) Daten von privat genutzten Kredit- oder Bankkarten sowie virtuellen Konten mit Zahlungsfunktion (z.B. PayPal)

- des Versicherungsnehmers oder
- der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

zur Bezahlung im Internet verwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn mit Hilfe gefälschter Webseiten und E-Mails Zugangsdaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter vom Bankkonto des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erlangt werden (Phishing und Pharming).

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

Versicherungsschutz besteht für Konto- und Kartenverbindungen zu Geldinstituten innerhalb der Europäischen Union.

b) Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

- aa) Auf allen Geräten, die zum Onlinehandel und -banking genutzt werden, muss eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert sein, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert wird. Automatische

Updates müssen in den Einstellungen der Software aktiviert sein.

- bb) Zugangskennungen, Passwörter oder ähnliche vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- cc) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in A 21.2 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- c) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis über Zugangsdaten, PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Onlinebanking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.
 - bb) Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer
 - den Schaden unverzüglich seiner Bank zu melden und diese zur Begleichung des Schadens aufzufordern. Sollte die kontoführende Bank den Schaden nicht oder nicht vollständig übernehmen, muss dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Bank zugehen.
 - den Vermögensschaden bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
 - cc) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in A 22.2 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
 - d) Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, soweit

- aa) eine Entschädigung aus einem anderem Versicherungsvertrag erlangt werden kann.
- bb) das kontoführende Kreditinstitut bzw. der eingebundene Dienstleister/Anbieter des Kontos (z.B. Online-Bezahlsysteme) zum Ersatz verpflichtet sind.
- cc) diese durch vorsätzliche Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen herbeigeführt wurden.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

8. Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen (incl. Anhängern und Dachboxen), Luft- und Wasserfahrzeugen (weltweit)

- a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1.1 VHB 2021 ist der Diebstahl aus verschlossenen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, verschlossenen Kfz-Anhängern und aus auf dem Kraftfahrzeug montierten verschlossenen Dachboxen weltweit mitversichert.
- b) Die genannten Räumlichkeiten müssen fest umschlossen sein. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem ist nicht ausreichend.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt. Innerhalb der vorgenannten Entschädigungsgrenze beträgt die Entschädigung für Wertgegenstände nach A 18.1 VHB 2021 je Diebstahl höchstens 500 EUR.

d) Elektronische Kleingeräte (wie z.B. Fotoapparat, Videokamera, Mobiltelefon, Laptop, Funkgerät) werden jeweils zum Zeitwert entschädigt.

9. Diebstahl von Wäsche auf der Leine, Wäsche- spinnen, Kinderspiel- und Sportgeräten, Garten- geräten, Gartenmöbel, Grills

In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert der einfache Diebstahl von auf der Leine hängender Wäsche, Wäsche-
spinnen, Kinderspiel- und Sportgeräten, Gartenmöbeln, Gartengeräten (auch Aufsitzrasenmäher und Rasenmä-
roboter, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen) und Grills von dem umfriedeten Grundstück, auf welchem sich die versicherte Wohnung befindet.

10. Diebstahl von fest verankerten Skulpturen

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist mitversichert der einfache Diebstahl von fest verankerten Skulpturen von dem umfriedeten Grundstück, auf welchem sich die versicherte Wohnung befindet.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

11. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäsche- trocknern aus Gemeinschaftsräumen

In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert der einfache Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen aufgestellt waren.

12. Diebstahl von Kleinvieh, Futter und Streuvorräten

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist mitversichert der einfache Diebstahl von Kleinvieh (z.B. Ziegen, Geflügel und Kaninchen), Futter- und Streuvorräten von dem umfriedeten Grundstück, auf welchem sich die versicherte Wohnung befindet.

b) Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

13. Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus, bei Reha- oder Kuraufenthalt oder während der Kurzzeit- pflege

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 leistet der Versicherer auch Entschädigung für einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationärem Krankenhausaufenthalt/Kuraufenthalt/Pflegeaufenthalt (Kurzzeitpflege bis max. drei Monate) des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt (Bargeld bis max. 200 EUR).

14. Diebstahl am Arbeitsplatz

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 sind mitversichert Schäden durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz besteht während der Büro- und Geschäftszeiten.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

c) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß A 18.1 VHB 2021, mit Ausnahme von Bargeld. Elektronische Kleingeräte (z.B. Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) werden zum Zeitwert entschädigt.

15. Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen und Kinderwägen

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist der einfache Diebstahl von Gehhilfen, Rollstühlen, Kinderwägen und deren Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.

b) Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

c) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist. Auf eine Verletzung dieser Obliegenheiten findet Abschnitt A 21 und 22 VHB 2021 Anwendung.

16. Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser), Zähnen und Gebissen als mitversichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Entschädigt wird der Zeitwert.

17. Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer und Reisetaschen) und deren Inhalt auf Fernreisen

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist der einfache Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer oder Reisetasche) und deren Inhalt auf Fernreisen (außerhalb Europas) mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

b) Nicht versichert sind Wertsachen nach A 18.1 VHB 2021, Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, sowie Hand- und Tragetaschen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

18. Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen (z.B. Sportstätten)

a) In Erweiterung von A 1.2 und A 4.1 VHB 2021 ist der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleideräumen/Kabinen von Sportstätten mitversichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

19. Fahrrad-Schutz (ohne Einstellpflicht und ohne Nachtzeitbeschränkung) mit Mobilitätsgarantie

a) Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/ Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht – sowie Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind. Navigationsgeräte (z.B. GPS) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

b) Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:

aa) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad (bzw. den Fahrradanhänger), wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt, durch ein eigenständiges Fahrradschloss mit anderen Gegenständen (auch weitere Fahrräder) so zu verbinden, dass eine einfache Wegnahme nicht mehr möglich ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z.B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

bb) Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.

cc) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in A 21 und 22 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

d) Beschädigungen an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben werden, sind abweichend von A 1 VHB 2021 mitversichert.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.

f) Mobilitätsgarantie

aa) Nach einem Fahrraddiebstahl oder einer Beschädigung des Fahrrads übernimmt der Versicherer die Kosten für Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel.

bb) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 EUR begrenzt; es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 300 EUR.

g) Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht anderweitig erlangt werden kann.

C. Leitungswasser

1. Innen liegende Regenfallrohre

In Erweiterung von A 5.2 VHB 2021 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

2. Wassersäulen und Zimmerbrunnen

a) In Erweiterung von A 5.2 VHB 2021 gilt der Austritt von Wasser aus Wassersäulen und Zimmerbrunnen bis zur Höhe der Versicherungssumme als mitversichert.

b) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

3. Zisternen

a) In Erweiterung von A 5.2 VHB 2021 gilt der Austritt von Wasser aus Zisternen bis zur Höhe der Versicherungssumme als mitversichert.

b) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die beim Befüllen oder Entleeren entstehen.

4. Kosten für den Austausch von Armaturen bei Rohrbruch

In Erweiterung von A 5.3.2.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sowie an Sanitäreinrichtungen, soweit diese Gegenstände zum versicherten Hausrat gehören. Nicht versichert sind hierbei Bruchschäden durch Verschleiß bzw. Abnutzung.

D. Sturm/Hagel

1. Wäsche auf der Leine, Wäschespinnen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartenmöbel, Gartengeräte und Grills auf dem Versicherungsgrundstück inkl. Balkon und Terrasse

Abweichend von A 6.5.7 VHB 2021 sind Wäsche auf der Leine, Wäschespinnen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartenmöbel, Gartengeräte und Grills auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet (inkl. Balkon und Terrasse) gegen Sturm- und Hagelschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.

E. Weitere Gefahren

1. Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

a) Abweichend von A 2.2 VHB 2021 und in Erweiterung von A 1 VHB 2021 sind bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert die Zerstörung, die Beschädigung und das Abhandenkommen versicherter Sachen unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung.

b) Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche

Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

c) Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

d) Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

e) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

2. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer den Schaden an versicherten Sachen sowie erlittene Vermögensschäden (z.B. unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten, Online-Banking-Betrug wie z.B. Phishing), wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm im Haushalt lebende Person Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat (z.B. durch böswillige Beschädigung, Diebstahl oder Betrug) wird. Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden.

b) Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

3. Böswillige Beschädigung incl. Graffiti

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 sind Hausratgegenstände auch gegen böswillige Beschädigungen mitversichert, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.

b) Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch Dritte. Schäden durch Graffiti sind eingeschlossen.

c) Dritte sind weder mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen noch im Haushalt tätige Personen.

d) Nicht versichert sind Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

4. Schäden durch radioaktive Isotope

In Erweiterung von A 1 VHB 2021 sind bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

5. Transportmittelunfall

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall während ihrer Beförderung bis zur Höhe der

Versicherungssumme mitversichert. Die Beförderung muss mit einem Personenkraftwagen oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erfolgen.

b) Entschädigung wird nur geleistet, soweit diese nicht anderweitig erlangt werden kann.

6. Schäden am Hausrat durch wild lebende Tiere (incl. Reinigungskosten)

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 sind Schäden am Hausrat versichert, wenn diese durch wild lebende Tiere innerhalb des Versicherungsortes beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Mitversichert sind auch notwendige und tatsächlich angefallene Reinigungskosten.

b) Ausgeschlossen bleiben Schäden durch wild lebende Tiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

7. Schäden durch Regen-/Schmelzwasser

a) In Erweiterung von A 1 VHB 2021 besteht Versicherungsschutz für das Eindringen von Regen- oder Schmelzwasser ins Gebäude und den hierdurch entstandenen Schaden durch die unmittelbare Einwirkung auf versicherte Sachen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

c) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch:

aa) Überschwemmung, Rückstau oder weitere Elementargefahren und Sturmflut.

bb) die allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen.

cc) Eindringen von Regen- und Schmelzwasser durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.

F. Versicherte Sachen

1. Entschädigungsgrenzen von Wertsachen

a) Abweichend von A 18.3.1 VHB 2021 sind Wertsachen bis 50 % der Versicherungssumme mitversichert, sofern kein höherer Prozentsatz oder nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Diese müssen in der Gesamt-Versicherungssumme berücksichtigt werden.

b) Die Entschädigung für folgende Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzschränke gemäß A 18.2 VHB 2021 befinden, auf

aa) 3.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,

bb) 15.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

cc) 40 % der Versicherungssumme (max. 50.000 EUR) für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

2. Wertsachen in Bankgewahrsam

In Erweiterung von A 7 VHB 2021 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.

3. Handelswaren und Musterkollektionen

a) Abweichend von A 8.3.7 VHB 2021 sind Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, mitversichert. Die Mitversicherung gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsortes.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

4. Kfz-Zubehör

a) Abweichend von A 9.1.3 VHB 2021 besteht Versicherungsschutz für Schäden an nicht am Fahrzeug montierten Reifen incl. der Felgen. Das Gleiche gilt für nicht montierte Kindersitze und Dachboxen/-träger.

b) Dies gilt nicht für Kfz-Zubehör in fremdem Eigentum (Ausnahme: Leasing)

c) Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine Leistung aus anderen Versicherungsverträgen erlangt werden kann und der Schaden am Versicherungsort gemäß A 10 VHB 2021 eingetreten ist. Als Versicherungsort gilt auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes befindet.

d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

5. Sachen in beruflich bedingter Zweitwohnung (Pendlerwohnung)

a) Versicherungsschutz besteht auch für Hausrat nach A 8 VHB 2021, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Pendlerwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands befindet.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

c) Für Wertsachen gemäß A 18.1 VHB 2021 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von max. 1.000 EUR.

6. Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen

a) In Ergänzung zu A 8.3 VHB 2021 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, mitversichert. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

G. Versicherungsort

1. Privat genutzte Garagen im Umkreis von 5 km

In Erweiterung von A 10.4 VHB 2021 gelten als Versicherungsort auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese im Umkreis von 5 km um den Versicherungsort befinden.

2. Neue Wohnung der Kinder nach dem erstmaligen Auszug

a) Ziehen die Kinder des Versicherungsnehmers erstmals aus der gemeinsamen Wohnung aus, besteht in Erweiterung von A 10.1 VHB 2021 für eine Übergangszeit auch in der neuen Wohnung Versicherungsschutz. Die Übergangszeit endet spätestens ein Jahr nach Beginn des Umzuges.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25 % der Versicherungssumme begrenzt.

3. Eigener Hausrat in vermieteter Einliegerwohnung

In Erweiterung von A 10 VHB 2021 gilt die vermietete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers als Versicherungsort, soweit es Hausratgegenstände betrifft, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Fremder Hausrat ist nicht mitversichert.

4. Außenversicherung (Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung)

a) In Ergänzung zu A 12.6 VHB 2021 besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme.

b) Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß F 1 b) dieser Deklaration werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

c) Zeiträume von mehr als 12 Monaten gelten nicht mehr als vorübergehend.

5. Eingelagerter Hausrat

a) Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind und in ausschließlich nur für sie angemieteten, abschließbaren Lagerräumen eingelagert werden, sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Ergänzung zu A 12 VHB 2021 auch versichert, wenn sich diese Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und die Lagerräume die Voraussetzungen der BAK I, II, oder III erfüllen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

c) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Wertsachen gemäß A 18.1 VHB 2021, sowie Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie elektronische Geräte jeweils einschließlich deren Zubehör.

d) Ein Leistungsanspruch besteht nur, sofern nicht aus einer anderen Versicherung Ersatz geleistet werden kann (subsidiäre Deckung).

6. Außenversicherung Sportgeräte

a) In Ergänzung zu A 12 VHB 2021 sind auch Sportgeräte, die sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden, mitversichert.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

H. Versicherte Kosten

1. Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von A 13.2.4 VHB 2021 sind Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 12 Monaten versichert.

2. Hotelkosten

In Erweiterung von A 13.2.3 VHB 2021 sind Hotelkosten längstens für die Dauer von 12 Monaten versichert.

3. Reparaturkosten für Schäden an behindertengerechten Einbauten

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4. Kosten für Miet-/Ersatzgeräte

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 leistet der Versicherer nach einem versicherten Schadenfall auch Entschädigung für Mietkosten, wenn eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung von dringend benötigten Haushaltsgeräten nicht möglich ist.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5. Rückreisekosten bei Abbruch einer Urlaubs- oder Dienstreise

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer Fahrt- und Flugmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort (versicherte Wohnung, gemäß A 10 VHB 2021) reist.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

c) Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder beruflich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von sechs Wochen.

d) Fahrt- und Flugmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs-/Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

e) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

f) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

6. Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 erstattet der Versicherer anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

b) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und -jahr auf 3.000 EUR begrenzt. Der Versicherer leistet nur Entschädigung, sofern für den Schadenfall nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in B 3.3.3 VHB 2021 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7. Umzugskosten nach einem Schaden

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 werden angefallene Kosten für einen nach einem ersatzpflichtigen Schaden notwendigen Umzug ersetzt, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

8. Sachverständigenkosten

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 werden bei einer Schadenhöhe von über 10.000 EUR dem Versicherungsnehmer bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens nach A 19 VHB 2021 die Sachverständigen- und Obmannskosten ersetzt.

b) Es gilt ein Selbstbehalt von 20 %.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

9. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten

nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer dazu aufgefordert wurde.

10. Tierarzt- und Unterbringungskosten für ein Haustier nach einem Versicherungsfall

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind die Unterbringungs- oder Tierarztkosten für Haustiere (Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen und Ziervögel), die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden, mitversichert. Dies gilt für Haustiere, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

11. Datenrettungskosten

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind versichert die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung (nicht der Wiederbeschaffung) von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

b) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sog. Raubkopien) und Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten neuerlichen Lizenzierwerbs.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

12. Kosten durch Telefonmissbrauch nach Einbruch

a) Wird nach einem Einbruch (A 4.1.1 VHB 2021) in die versicherte Wohnung das Festnetz-Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer in Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 die dadurch angefallenen Telefonmehrkosten.

b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

13. Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden gemäß A 3.1 VHB 2021, ein Einbruch gemäß A 4.1.1 VHB 2021 oder ein Raub gemäß A 4.3 VHB 2021 eingetreten ist und der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.

b) Die Kosten für das Erstgespräch bei einem Psychologen/Psychotherapeuten werden in Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt, wenn der Krankenversicherer des Ver-

sicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, eine Erstattung ablehnt und dieser Psychologe/Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist. Die Behandlung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem versicherten Ereignis beginnen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

14. Kosten für die Reinigung und Desinfektion nach einem Einbruch

a) Der Versicherer ersetzt nach einem Einbruch gemäß A 4.1.1 VHB 2021 die Kosten für die durch einen spezialisierten Reinigungsdienst durchgeführte fachgerechte besondere Reinigung und Desinfizierung der versicherten Räumlichkeiten und versicherten Sachen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

15. Entfernung von Wespennestern (innerhalb der Wohnung)

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer die Kosten für das Entfernen von Wespennestern, wenn sich diese innerhalb der versicherten Wohnung befinden und sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

b) Das Entfernen hat in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu erfolgen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

16. Mehrkosten durch Preissteigerungen

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die Kosten, um welche sich die Wiederherstellung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der erfolgten Wiederherstellung verteuert. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in welchem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

17. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

18. Kinderbetreuung im Notfall

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 werden die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung ersetzt, wenn diese nach einem versicherten Schaden nach A 1 VHB 2021 erforderlich war.

b) Voraussetzung für die Erstattung der Kosten ist, dass die Schadenssumme voraussichtlich eine Höhe von

5.000 EUR übersteigt.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

19. Feuerlöschkosten

In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind auch Feuerlöschkosten im Versicherungsfall bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

20. Wasser-, Strom- und Gasverlust infolge eines Versicherungsfalles

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, Strom und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasser-, Strom- bzw. Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

21. Wiederbeschaffung von Akten, Plänen und Dokumenten

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 sind Kosten für die Wiederbeschaffung von Akten, Plänen und Dokumenten versichert, die in Folge eines Versicherungsfalles beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

22. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

a) In Erweiterung von A 13.1 VHB 2021 ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

I. Besonderheiten/Sonstiges

1. Konditions- und Summendifferenzdeckung

a) **Deckungsumfang**

Zwischen Antragseingang (Deckungsauftrag oder Anforderung eines Versicherungsvorschlags) und Versicherungsbeginn dieses Vertrages gilt für maximal 15 Monate eine Konditions- und Summendifferenzdeckung. Der Vorvertrag muss gekündigt und der Antrag vom Versicherer angenommen sein. Die Konditions- und Summendifferenzdeckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung des Erstbeitrags aufgehoben wird.

Der Versicherer übernimmt die Differenz zu dem Teil des Schadens, der nach dem gestellten Antrag und den Bedingungen zu erstatten wäre, zur vom Vorversicherer erbrachten Leistung. Dabei gilt: Im Leistungsfall ist der Vorvertrag explizit zu benennen und geht diesem Vertrag in seinem Leistungsumfang vor (Subsidiarität).

Die Konditions- und Summendifferenzdeckung greift nicht, wenn

- der Vertrag beim Vorversicherer nicht oder nicht mehr besteht oder unwirksam ist.
- der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.
- sich der Vorversicherer wegen einer Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens ganz oder teilweise auf seine Leistungsfreiheit beruft.
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Vorversicherer ein Vergleich geschlossen wurde.
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
- beim Vorversicherer die Versicherungssumme mehr als 20 % niedriger liegt.

Maßgeblich für die Leistung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des Vorvertrags zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbesitzer-Versicherung. Nachträglich vorgenommene Änderungen im Vorvertrag bewirken keine Erweiterung der Konditions- und Summendifferenzdeckung.

Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, besteht Versicherungsschutz ab dem in diesem Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn. Die vorzeitige Beendigung ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

b) Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer

- hat den Versicherungsfall zunächst dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- hat den Versicherungsfall zur Konditions- und Summendifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er vom Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen in den Bedingungen genannten Obliegenheiten, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen, sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des Versicherers der Vorversicherung einzureichen. Auf die in den vereinbarten Versicherungsbedingungen aufgeführten Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten wird besonders hingewiesen.

2. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Weichen zum Schadenzeitpunkt die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung von der vom GDV empfohlenen aktuellen Fassung der VHB zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den GDV-Bedingungen regulieren.

3. Besitzstandsgarantie

Sofern sich bei einem Schadenfall herausstellt, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die Hausbesitzer-Versicherung nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

a) Die Besitzstandsgarantie gilt nur, wenn

- aa) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
- bb) der direkte Vorversicherer bei Antragstellung angegeben wurde,
- cc) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben,
- dd) die bei der Hausbesitzer-Versicherung versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

b) Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für:

- aa) berufliche und gewerbliche Risiken,
- bb) im Ausland vorkommende Schadenereignisse,
- cc) Vorsatz,
- dd) Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
- ee) Elementarschäden,
- ff) All-Risk-Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der „Unbenannten Gefahren“,
- gg) Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden.

Auf rechtliche Tatbestände, sowie deren Rechtsfolgen, findet die Besitzstandsgarantie ebenfalls keine Anwendung. Dies trifft im Besonderen auf die Regelungen zur Obliegenheit und deren Verletzung, der Gefahrerhöhung und der Anzeigepflicht vor Vertragsschluss und im Schadenfall zu.

4. Leistungsgarantie

Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird im Schadenfall der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (A 1 VHB 2021) erweitert. Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

a) Die Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers

- aa) für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und

- bb) die in Höhe oder Umfang nicht bei der Hausbesitzer-Versicherung versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).
- b) Die Leistungsgarantie gilt nicht
 - aa) für höhere Deckungssummen;
 - bb) für geringere oder keine Selbstbeteiligungen;
 - cc) für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis;
 - dd) für Einschlüsse von Elementargefahren;
 - ee) wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (B 4.13 VHB 2021)) den Schaden vorsätzlich verursacht;
 - ff) für berufliche und gewerbliche Risiken;
 - gg) für Glasbruch;
 - hh) für einfachen Fahrraddiebstahl;
 - ii) für Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
 - jj) für Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit.

Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (A 17 VHB 2021) bleiben unberührt.

5. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von B 4.12.1.2 und B 3.3.3.1 VHB 2021 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bei Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme und bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften bis zu einer Schadenhöhe von 25.000 EUR auf sein Recht, die Leistung zu kürzen.

6. Künftige Leistungsverbesserungen

Ist die bei Vertragsschluss gültige Deklaration zur Premium-Deckung im zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, so gilt die verbesserte Deklaration auch für diesen Vertrag.

7. Verzicht auf die Anzeige von Gerüsten am Gebäude

Im Falle der Aufstellung eines Gerüsts an dem Gebäude, in welchem sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung befindet, ist der Versicherungsnehmer abweichend von B 3.2.2 VHB 2021 von der Pflicht, die Gefahrerhöhung anzuzeigen, befreit.

8. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

Beträgt die Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche mindestens 650 EUR, gilt abweichend von A 14.2.4 VHB 2021 ein Vorsorgebetrag von 30 %.

9. Zusätzliche Entschädigung für versicherte Kosten bei Schäden über die Versicherungssumme hinaus

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden in Erweiterung von A 17.3 VHB 2021 versicherte Kosten nach A 13 VHB 2021 darüber hinaus bis zu 100% der Versicherungssumme ersetzt.

10. Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von A 14.4.2 VHB 2021 verzichtet der Versicherer auch dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung, wenn die vereinbarte Versicherungssumme den Betrag von 650 EUR pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche unterschreitet.

11. Beitragsreduzierung bei Umzug in ein Seniorenheim

a) Auf Wunsch des Versicherungsnehmers wird bei Auflösung der versicherten Wohnung und Umzug des Versicherungsnehmers in ein Senioren- oder Pflegeheim bzw. in „Betreutes Wohnen“ der Versicherungsvertrag weitergeführt. Darüber hinaus wird die Versicherungssumme neu ermittelt und der am neuen Versicherungsort geltende Beitragssatz um 20 % reduziert. Der Mindestbeitrag bleibt unberührt.

b) Der Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim oder in „Betreutes Wohnen“ bzw. der Auszug aus dem Senioren- oder Pflegeheim oder aus „Betreutem Wohnen“ ist dem Versicherer gemäß A 16.4 VHB 2021 unverzüglich anzuzeigen.

12. Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung

In Erweiterung von A 23.1.3 VHB 2021 liegt keine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte versicherte Wohnung vorübergehend bis zu 120 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.